

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN WEGFALL DES ANBERAUMTEN ERÖRTERUNGSTERMINS**

**– gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs.1 Nr.1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) –  
des Landratsamtes Zollernalbkreis  
zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Engelbert Schneider GmbH & Co. KG  
zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruches in Haigerloch-Weildorf (Zollernalbkreis) um ca. 6 ha.**

(Aktenzeichen 303 – 106.111)

Die Engelbert Schneider GmbH & Co. KG, Hanfland 1 in 72401 Haigerloch-Gruol, hat mit Schreiben vom 29.08.2022 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruches in Haigerloch-Weildorf bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt.

Unmittelbar nach Vollziehbarkeit der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.10.2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung wurde zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter <https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/bauamt> sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen lagen in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 24.11.2022 im Landratsamt Zollernalbkreis und der Gemeinde Haigerloch zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht. Einwendungen konnten bis einschließlich 27.12.2022 gegen das Vorhaben erhoben werden.

Weder bei der Stadtverwaltung Haigerloch, noch beim Landratsamt Zollernalbkreis - untere Immissionsschutzbehörde - sind (rechtzeitig) Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9.



BlmSchV findet ein Erörterungstermin daher nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der in der v. g. öffentlichen Bekanntmachung für den 07.02.2023 anberaumte Erörterungstermin wird daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV **abgesagt**.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44 a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

Balingen, den 28.01.2023

Landratsamt Zollernalbkreis  
- Untere Immissionsschutzbehörde -